

werden und die bis zu diesem Zeitpunkt unter straffer pädagogischer Leitung in einem festen Kollektiv lebten. Für viele dieser jungen Menschen wäre eine staatlich gelenkte und zielgerichtete Weiterbetreuung ebenfalls notwendig.

#### Zur Gestaltung des Betreuungsprozesses

Auf der Grundlage unserer Feststellungen möchten wir folgende erste Gedanken zur Gestaltung des Betreuungsprozesses unterbreiten:

1. Unter Verantwortung der *Schule* sollten diejenigen Kinder und Jugendlichen erfaßt und betreut werden, die sozial determiniert schulisch Zurückbleiben oder bei denen sich erste Anzeichen einer sozialen Fehlentwicklung zeigen. Das gilt analog für die *Betriebe*.

2. In die Zuständigkeit der *Organe der Jugendhilfe* fallen diejenigen Minderjährigen, die sich sozial fehlentwickeln, aber keine Straftaten begangen haben.

Hier würde in leichteren Fällen eine formlose Betreuung (Jugendhelfer oder andere gesellschaftliche Kräfte) auf der Grundlage eines Erziehungsprogramms der Jugendhilfekommission ausreichen. In schwereren Fällen sollte eine Erziehungsaufsicht (§24 JHVO) angeordnet werden.

3. Unter Verantwortung des *XUntersuchungsorgans*, der *Staatsanwaltschaft* und des *Gerichts* sind die Jugendlichen zu erfassen, die straffällig geworden sind.

Ist eine Betreuung erforderlich, so wäre bei abschließenden Entscheidungen im Ermittlungsverfahren eine Information einschließlich eines Betreuungsvorschlags an die Schule, den Betrieb oder das Jugendhilfeorgan zu geben.

Ist eine Verurteilung zu Maßnahmen ohne Freiheitsentzug vorgesehen, dann sollte die Möglichkeit der individuellen Bürgschaft genutzt werden.

4. Ist bei jungen Bürgern, die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres in Betreuung der Jugendhilfeorgane standen, eine Weiterbetreuung erforderlich, so sollte nach Fertigung eines Abschlußberichts und Übergabe der Unterlagen an die *Abteilung Innere Angelegenheiten* über eine weitere Betreuung wie folgt entschieden werden:

In den Fällen, in denen Betreuungserfolge vorliegen und deshalb in der nächsten Zeit eine schrittweise Beendigung der Betreuung zu erwarten ist, wäre eine formlose Weiterbetreuung durch den bisherigen Betreuer unter Verantwortung der Abteilung Innere Angelegenheiten anzustreben.

In solchen Fällen jedoch, in denen eine gewisse Verfestigung einer sozialen Fehlhaltung vorliegt, müßte unter Leitung der Abteilung Innere Angelegenheiten eine längere Weiterbetreuung erfolgen. Auf der Grundlage der VO vom 15. August 1968 wäre zu prüfen, ob eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden muß.

## Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

Im Obersten Gericht fand am 27. Februar 1970 eine Beratung mit den Direktoren der Bezirksgerichte statt, an der auch Vertreter der anderen zentralen Rechtspflegeorgane und die Vorsitzenden der für Staatsverbrechen zuständigen Senate der Bezirksgerichte teilnahmen. Gegenstand der Diskussion war eine von den Strafsenaten Ia und Ib des Obersten Gerichts nach Beratung mit dem Kollegium für Militärstrafsachen ausgearbeitete Vorlage zu wichtigen Problemen der Anwendung des Tatbestandes der staatsfeindlichen Hetze (§106 StGB) und seiner Abgrenzung vom Tatbestand der Staatsverleumdung (§ 220 StGB).

Einleitend analysierte Oberrichter Mühlberger die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser Tatbestände und behandelte u. a. das Wesen, die Ziele sowie die modernen Methoden der von den imperialistischen Staaten gegen die sozialistische Staatengemeinschaft betriebenen ideologischen Diversion. Dabei wurde klargestellt, daß die ideologische Diversion und andere äußere Einflüsse nicht mechanisch auf das Handeln der Menschen wirken, sondern je nach dem individuellen Bewußtsein und nach entsprechender Verarbeitung unterschiedliche Wirkungen haben, also durch das Prisma der inneren Bedingungen des Menschen gebrochen werden. Diese müssen in der Hauptverhandlung festgestellt werden, denn sie sind als Ursachen und Bedingungen der Tat nicht nur Voraussetzung für den gesellschaftlichen Kampf gegen derartige Kriminalität, sondern auch für die tat- und täterbezogene politisch-ideologische Auseinandersetzung in der Hauptverhandlung und im Urteil.

In der Aussprache wurden vielfältige Informationen vermittelt und Hinweise gegeben, die für die gerichtliche Tätigkeit von Bedeutung sind. Sie betrafen vor allem die Abgrenzung des Merkmals „Verherrlichung des Faschismus oder Militarismus“ (§ 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) von dem des „öffentlichen Kundtuns von Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters“ (§220 Abs. 2 StGB), den Begriff „Schriften“ i.S. von § 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und das Verhältnis dieser Bestimmung zu den Regelungen der Ziff. 2 bis 4 des

Abs. 1 des § 106 StGB sowie die Abgrenzung der Täterschaft von den verschiedenen Teilnahmeformen.

Beim Generalstaatsanwalt der DDR fand am 27. Februar 1970 eine vorbereitende Beratung zur Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe „Komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung“ statt, die auf Empfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer geschaffen werden soll. An der Beratung nahmen führende Vertreter der anderen zentralen Rechtspflegeorgane, des Nationalrats der Nationalen Front, des FDGB-Bundesvorstandes, des Komitees der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion, des Ministers für die Anleitung der Bezirks- und Kreisräte sowie Rechtswissenschaftler teil. Der Gedankenaustausch über die Konzeption für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe führte zur grundsätzlichen Übereinstimmung. Die konstituierende Sitzung wird Ende April 1970 stattfinden. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe werden folgende Aufgaben stehen:

1. Aufbereitung örtlicher und betrieblicher bzw. wirtschaftszweiglicher Erfahrungen auf dem Gebiet der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung, Unterbreitung von Vorschlägen zur Verallgemeinerung dieser Erfahrungen durch die zuständigen zentralen Organe;

2. Erarbeitung einheitlicher Orientierungen auf örtliche und zweigliche Schwerpunkte der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung für die zentrale Leitungstätigkeit;

3. Vorbereitung und Abstimmung zentraler Initiativen der beteiligten Organe zur Auslösung komplexer Vorbeugungsaktivitäten auf bestimmten Gebieten.

Das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts beriet am 2. März 1970 über Probleme der Dialektik von Zwang und Überzeugung in der Strafrechtspflege und ihre Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung.